

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.24#0001

18. Dezember 2024

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Das etikettierte Behältnis aus Polypropylen mit dem Schriftzug „ependorf“ (Maße: 12 cm x 9 cm x 6,5 cm) mit einem transparenten Aufkleber mit der Abbildung einer Pipettenspitze, dem Schriftzug „epT.I.P.S.“ sowie der Angabe „200 µL“ auf dem Deckel und der farbige Rastereinsatz zur Befüllung mit 96 Pipettenspitzen in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Eppendorf SE („**Antragstellerin**“) hat mit Antrag von 12. April 2024, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 16. April 2024, eine Entscheidung über die Einordnung eines Behältnisses aus Polypropylen mit Rastereinsatz zur Befüllung mit 96 Pipettenspitzen als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin hat zur Veranschaulichung eine Faltschachtel mit insgesamt fünf Behältnissen mit je 96 Pipettenspitzen übersandt.

Die Antragstellerin hält das zur Entscheidung gestellte, mit 96 Pipettenspitzen befüllte Behältnis mit gelbem Rastereinsatz nicht für eine Verpackung, sondern begehrt dessen Einordnung als ein weiteres, von ihr zusätzlich zu den Pipettenspitzen angebotenes, eigenständiges Produkt. Hilfsweise hat sie darüber hinaus die Einordnung des Behältnisses als integraler Teil des Produkts „Pipettenspitze“ beantragt.

Die Antragstellerin trägt anwaltlich vertreten vor, sie biete das Behältnis mit Rastereinsatz als ein Produkt ihrer „epT.I.P.S.®“-Serie an. Sie argumentiert mit dem von ihr als Marktführerin durchdachtem Produktdesign und dem hochwertigen Materialeinsatz.

Sie begründet insoweit im Detail wie folgt:

Das Behältnis bestehe aus einem festen, widerstandsfähigen Unterteil und einem mit dem Unterteil durch ein Scharnier fest verbundenem, transparenten Deckel sowie einem Rastereinsatz.

Das Behältnis sei fest verschließbar und habe zudem eine spezielle „*Lock-Funktion*“, das heißt einen besonderen Öffnungs- und Verschlussmechanismus, der sowohl beim Transport als auch bei der wiederholten Nutzung des Behältnisses von Bedeutung sei. Insbesondere bestünde durch ihn die Möglichkeit, das Behältnis zur Autoklavierung von Pipettenspitzen zu nutzen. Die Autoklavierung sei ein Vorgang, bei dem Materialien durch Dampfdruck bei hohen Temperaturen sterilisiert würden. Diese Option würde von Kunden insbesondere für die Pipettenspitzen aus ihrem Sortiment genutzt, die sie lose und daher kostengünstiger anbietet. Darüber hinaus könnten so auch bereits genutzte Pipettenspitzen wiederverwendbar gemacht werden. Zuletzt könnten auch andere Laborbedarfsgegenstände auf diese Weise sterilisiert werden. Die Nutzung des Behältnisses zur Autoklavierung sei bis zu zehn Mal möglich. Dies setze ein besonderes Material voraus, welches sich auch durch seine Schlagzähigkeit, seine Wärmeformbeständigkeit und seine UV-Resistenz auszeichne. Hierdurch würde die Langlebigkeit und Stabilität des Behältnisses gewährleistet.

Das Behältnis sei zudem so konzipiert, dass sich mehrere der Behältnisse gut stapeln ließen, ohne zu verrutschen. Dies würde durch „Füße“ auf der Unterseite erreicht. So wäre eine platzsparende Lagerung mehrerer Behältnisse möglich. Der transparente Deckel ermögliche zudem, die Anzahl der enthaltenen Pipettenspitzen zu erkennen, ohne das Behältnis zu öffnen. Die geriffelte Unterseite diene der Nutzung mit Handschuhen.

Das Behältnis Sorge auch für die Einhaltung der für die Pipettenspitzen garantierten Reinheitsgrade über einen längeren Nutzungszeitraum und schütze die Pipettenspitzen im beziehungsweise während des Transports und der Verwendung im Laborumfeld.

Zum Rastereinsatz erläutert die Antragstellerin, dass sich in ihm die Pipettenspitzen so angeordnet befänden, dass sie sich während des Transports und der Nutzung nicht berührten und mit der Pipette entnommen werden könnten. Der Rastereinsatz hätte zudem, je nach Volumina und Größe der enthaltenen Pipettenspitzen, eine bestimmte Farbe. Diese Farbkodierung würde eine Zuordnung zu den von ihr angebotenen epT.I.P.S.®-Pipetten zu ermöglichen.

Aus den vorgebrachten Eigenschaften und Funktionen folgert die Antragstellerin, dass das Behältnis ein an die Bedürfnisse im Laborbetrieb angepasstes und ein zusammen mit den Pipettenspitzen und den Pipetten aufeinander abgestimmtes System, ein „*total integrated pipetting system*“, sei, welches sie für eine optimale Nutzung – anders als bei Verpackungen üblich – weiterentwickelt habe.

Die Antragstellerin gibt an, sie böte das Behältnis zwar nur befüllt mit Pipettenspitzen an. Ihre Entscheidung für ein „*product bundling*“ habe jedoch logistische Gründe. So sei die Kaufentscheidung für den Kunden leichter und die Produktpalette bliebe übersichtlich. Die Antragstellerin sieht unabhängig von ihrem eigenen Verhalten jedenfalls einen potenziellen Markt für das Behältnis als Produkt.

Zur Lebensdauer der Pipettenspitzen führt die Antragstellerin aus, sie hänge von der individuellen Verwendung beziehungsweise dem Experimentiervorhaben des Anwenders ab. Das Behältnis habe jedenfalls einen über die Lebensdauer der Pipettenspitzen hinausgehenden Produktnutzen.

Zu den Wertverhältnissen trägt die Antragstellerin vor, dass die Materialkosten des Behältnisses etwa 30 % der Gesamtherstellungskosten umfassten. Sie setzt zur Begründung auch den Preis einer lose, im Beutel angebotenen Pipettenspitze und der im zu beurteilenden Behältnis angebotenen Pipettenspitze in Relation und leitet hieraus ab, dass das Behältnis keine Verpackung sein könne.

Darüber hinaus bringt sie vor, das Behältnis könne auch zur Aufbewahrung sonstiger Gegenstände außerhalb des Labors genutzt werden.

In ihrer Begründung hebt die Antragstellerin auch immer wieder Unterschiede zu dem Behältnis befüllt mit 384 Pipettenspitzen hervor, über dessen Einordnung die Zentrale Stelle am 13. Mai 2022 entschieden hat¹.

Die Antragstellerin geht zudem davon aus, dass ein Rückschluss aus dem Produktblatt 18-000-0180 für das Produkt Laborbedarf des aus ihrer Sicht ohnehin unverbindlichen Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen auf die Verpackungseigenschaft des Prüfgegenstands nicht möglich sei.

Hinsichtlich des hilfswisen Antrags stützt sich die Antragstellerin weitestgehend auf die gleichen Beschaffenheits- und Gestaltungsmerkmale und Funktionen des Behältnisses, betont nun jedoch die enge Beziehung zwischen Behältnis und enthaltenen Pipettenspitzen. Sie hält in diesem Zusammenhang fest, dass es bei der Betrachtung nicht sachdienlich sei, bei der Prüfung auf die einzelne Pipette abzustellen und geht davon aus, dass die Nachfüllbarkeit der Annahme einer gemeinsamen Verwendung nicht entgegenstehe.

Gegenstand der Beurteilung war das im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte, etikettierte Behältnis aus Polypropylen (von der Antragstellerin auch als „epT.I.P.S.® Rack“ bezeichnet) mit dem Schriftzug „eppendorf“ (Maße: 12 cm x 9 cm x 6,5 cm) mit einem transparenten Aufkleber mit der Abbildung einer Pipettenspitze, dem Schriftzug „epT.I.P.S.“ sowie der Angabe „200 µL²“ auf dem Deckel und der farbige Rastereinsatz zur Befüllung mit 96 Pipettenspitzen („**Prüfgegenstand**“) in einem transparentem Beutel und – zusammen mit vier weiteren befüllten Prüfgegenständen – einer Schachtel aus Karton.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung über das Bestehen einer Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG. Die Zentrale Stelle entscheidet insoweit verbindlich über *eine Verpackung*, also einen konkreten, durch den Tenor näher bestimmten Gegenstand. Die unmittelbare Regelungswirkung der Einordnungsentscheidung der Zentralen Stelle vom 13. Mai 2022 erstreckt sich damit – unabhängig von etwaigen Unterschieden in Gestaltung, Beschaffenheit und Funktion – jedenfalls nicht auf den Prüfgegenstand in diesem Antragsverfahren.

¹ Siehe

https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Einordnungsentscheidungen/Behaeltnis_aus_Kunststoff_mit_Rastereinsatz_fuer_Pipettenspitzen_in_Schachtel_aus_Karton_Allgemeinverfuegung.pdf.

² „µL“ ist die Abkürzung der Einheit „Mikroliter“.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist Teil einer Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

Trotz seiner Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmale und der geschilderten Nutzungsmöglichkeiten im Laborbetrieb ist der Prüfgegenstand bei Anwendung der verpackungsrechtlichen Vorschriften kein weiteres, zusätzlich zu den 96 Pipettenspitzen angebotenes Produkt und auch kein integraler Teil des Produkts im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die 96 Pipettenspitzen (nachfolgend auch nur „**Pipettenspitzen**“) als Ware.

Die Pipettenspitzen befinden sich bereits bei der Abgabe durch die Antragstellerin als der Produzentin der Pipettenspitzen im Prüfgegenstand, so dass der Prüfgegenstand schon zu diesem Zeitpunkt der Aufnahme, dem Schutz und der Handhabung der Pipettenspitzen als Waren dient.

b) Kein weiteres Produkt

Der Prüfgegenstand ist bei Anwendung der verpackungsrechtlichen Vorschriften kein weiteres, zusätzlich zu den 96 Pipettenspitzen angebotenes Produkt.

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung – das heißt eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung hindert die Einordnung eines Gegenstands als Verpackung grundsätzlich nicht (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 84).

Der Prüfgegenstand hat bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen.

Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produkts sind ein Angebot von sowie ein Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit wie die des zu beurteilenden Gegenstands ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben ist die Beziehung zwischen Prüfgegenstand und Ware einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Wertverhältnisse.

Allgemein werden als Produkt angebotene Behältnisse mit der Bestimmung zur Aufbewahrung/Lagerung oder der Bestimmung zur Sterilisation von Gegenständen regelmäßig leer angeboten. Hat ein Behältnis den Produktnutzen „*Aufbewahrung/Lagerung*“ oder den Produktnutzen

„Sterilisation“³, so ist die Befüllung mit den aufzubewahrenden, zu lagernden oder zu sterilisierenden Gegenständen ein Teil der bestimmungsgemäßen Nutzung. Es ist daher zu erwarten, dass die Befüllung mit den aufzubewahrenden, zu lagernden oder zu sterilisierenden Gegenständen erst durch den Endverbraucher als Nutzer des jeweiligen Behältnisses erfolgt. Demgegenüber erfolgt die Befüllung von Behältnissen mit der Bestimmung zur Nutzung als Verpackung üblicherweise durch den Anbieter einer Ware.

Damit ist ein Gegenstand (hier: Behältnis mit Rastereinsatz), der von einem Produzenten mit einem für sich ohne Weiteres nutzbaren Produkt (hier: Pipettenspitzen) befüllt wird, um so an Vertreiber oder Endverbraucher abgegeben zu werden, in der Regel kein weiteres Produkt, sondern eine Verpackung.

Weder aus den von der Antragstellerin vorgebrachten Gestaltungs- und Beschaffenheitsmerkmalen noch aus den geschilderten Nutzungsoptionen im Labor ergibt sich, dass es sich um ein ausnahmsweise vorbefülltes Produkt handelt.

Die Verpackungsdefinition in § 3 Absatz 1 VerpackG ist weit gefasst.

Nach § 3 Absatz 1 VerpackG sind Verpackungen

„aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren“³ [...]

Gegenstände können damit unabhängig von ihrem konkreten Material, dessen Wertigkeit oder ihrer konkreten Gestaltung Verpackungen sein. Die Verpackungseigenschaft wird nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut in erster Linie funktional und nicht qualitativ bestimmt.

Langlebigkeit und Stabilität sind Eigenschaften, die nicht nur Produkten zuzuschreiben sind. Durch die Einführung und spätere Streichung der 1998 eingeführten, (Sonder-)Regelung zu den langlebigen Verpackungen (§ 3 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 6 VerpackV 1998)⁴ hat der Gesetzgeber aufgezeigt, dass die Langlebigkeit einer Umhüllung als solche keine Ausnahme rechtfertigt.

In der Gesetzesbegründung wird zudem in Zusammenhang mit der Erleichterung der Handhabung von Waren durch Transportverpackungen insbesondere auf Aspekte der besseren Lager- und Stapelbarkeit verwiesen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 82). Dementsprechend ist eine auf Stapelbarkeit und Lagerfähigkeit ausgerichtete Konzeptionierung auch bei Verpackungen sinnvoll und üblich, so dass auch hieraus keine Produkteigenschaft abgeleitet werden kann.

Auch die langfristige Gewährleistung der Sterilität und Unversehrtheit der Pipettenspitzen begründet keine Einordnung als Produkt. Sie ist vielmehr der Verpackungsfunktion „Schutz“ im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG zuzuschreiben. Alle für den Endverbraucher bestimmten Verpackungen verlieren ihre bezogen auf die enthaltene Ware vorhandene Schutzfunktion nicht direkt bei der Abgabe an den Endverbraucher. Gerade Verpackungen von besonders schutzbedürftigen Produkten stellen die spätere ordnungsgemäße Produktnutzung nur sicher, wenn sie das Produkt auch beim Endverbraucher bis zur Nutzung noch schützen. Dass die unverändert fortgesetzte Sterilhaltung die Verpackungseigenschaft nicht entfallen lässt, zeigt auch ein Beispiel in Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. In Nummer 2 Buchstabe a sind „Sterilbarrieresysteme“ ausdrücklich als Gegenstände, die als Verpackungen gelten, genannt. Darunter zu verstehen sind „Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind.“. Würde die Gewährleistung

³ Hervorhebung durch die Verfasserin.

⁴ Langlebige Verpackungen waren danach „Verpackungen, die dem dauerhaften Gebrauch eines Produktes dienen, das im statistischen Mittel eine Lebensdauer von mindestens 5 Jahren aufweist.“

der Sterilität noch beim Endverbraucher zu einer Einordnung als Produkt- oder Produktbestandteil führen, dürften Gegenstände, die diese Funktion besitzen, niemals Verpackungen sein.

Auch sind Verpackungen mit größeren Füllgrößen beziehungsweise Mehrstückverpackungen, die in der Regel nicht auf einmal entleert werden, häufig wiederverschließbar, so dass auch hieraus kein unmittelbarer Rückschluss auf die Produkteigenschaft folgt.

Zuletzt sind Kunststoffe wie Polypropylen für Verpackungen übliche beziehungsweise typische Materialien. Dies ergibt sich beispielsweise aus § 16 Absatz 2 Satz 2 VerpackG.

Die Nutzungsmöglichkeiten im Labor sind, soweit es um die bereits enthaltenen 96 Pipettenspitzen geht, die lediglich fortdauernden Verpackungsfunktionen. Im Hinblick auf andere Pipettenspitzen oder Gegenstände handelt es sich um einen unbeachtlichen Zweitnutzen nach der Nutzung als Verpackung.

Die insoweit vorgebrachte Praxis, einmalig einen mit Pipettenspitzen befüllten Prüfgegenstand zu erwerben und ihn später für lose und kostengünstiger angebotene Pipettenspitzen zu verwenden, entspricht in diesem Kontext dem bekannten Prinzip der in der Regel kostengünstigeren Nachfüll-(ver-)packungen.

Auch die von der Antragstellerin vorgetragene Zahlen und (Vergleichs-)Werte können die Produkteigenschaft des Prüfgegenstands nicht begründen. Die Wertverhältnisse sind nur eines von mehreren in die vorzunehmende Abwägung einzubeziehenden Kriterien. Ein direkter Rückschluss auf die Produkteigenschaft aus den Materialkosten ist damit bereits dem Grunde nach unzulässig. Er berücksichtigt zudem nicht, dass je geringer die Herstellungs- und Materialkosten eines Produkts sind, desto teurer in Relation die Kosten der Verpackung sein dürften, insbesondere wenn es sich um eine besondere, aufwendig gestaltete Verpackung handelt. Der Preisvergleich zwischen einer im Prüfgegenstand und einer lose in einem Beutel angebotenen Pipettenspitze ist ebenfalls nicht hinreichend. Es ist üblich, dass Produkte in unterschiedlichen Verpackungen angeboten werden und häufig so, dass Produkte in Nachfüllverpackungen günstiger sind.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte ist der Prüfgegenstand eine an die Anforderungen und die vorgesehene Nutzung der Pipettenspitzen im Labor angepasste, besondere Verpackung.

Dieses Ergebnis bestätigt auch das Verhalten der Antragstellerin am Markt. Sie bietet den Prüfgegenstand nicht unbefüllt als Produkt gegen Entgelt an. Auch dem tatsächlichen Angebot des befüllten Prüfgegenstands lässt sich dessen Produkteigenschaft gerade nicht entnehmen.

Ausgehend von den öffentlich zugänglichen Unterlagen sowie auch den Angaben auf dem Etikett, bietet die Antragstellerin nur Pipettenspitzen als Produkt und kein Produktsortiment aus einem Aufbewahrungs- beziehungsweise Sterilisationsbehältnis und Pipettenspitzen an.

In dem Dokument mit dem Titel „*Pipettenspitzen epT.I.P.S.® Gebrauchsanweisung*“⁵ ist unter dem Stichwort „**Verpackungseinheit**“ „*Bulkware, Reloads, sterile Reloads, Racks oder Singles*“ angegeben. Racks sind dort als „**Einwegbehälter**, die mit Pipettenspitzen bestückte **Trays** beinhalten“ definiert. Es wird weiter erläutert, die „**Verpackung** der Pipettenspitzen **farbkodiert** sei und der Farbe des Bedienknopfs der Pipette von Eppendorf entspreche.“ Auch beziehen sich alle Beschreibungen zur Anwendung und Lagerung nur auf die Pipettenspitzen.⁶

⁵ Vergleiche *Gebrauchsanweisung* unter https://www.eppendorf.com/product-media/doc/de/174581/Eppendorf_Consumables_Instructions-use_epTIPS_epTIPS-pipette-tips.pdf, zuletzt abgerufen am 23. September 2024.

⁶ Lagerung: „*Lagern Sie die Pipettenspitzen trocken und schützen Sie diese vor Sonnen und UV-Licht*“; Seite 18.

Auch die beiden Etiketten bestätigen das Angebot lediglich von Pipettenspitzen. Das Etikett auf dem Deckel zeigt die Abbildung einer Pipettenspitze. Es ist dort auch nur eine Mengengabe in Mikroliter genannt. Nur die Pipettenspitzen, nicht aber der Prüfgegenstand sind dafür bestimmt, Flüssigkeiten aufzunehmen, die in der Einheit *Liter* gemessen werden. Der Begriff „*Rack 2*“ findet sich zudem auf dem Etikett an der Seite des Prüfgegenstands genau an der Stelle, an der die „*Verpackungseinheit*“ stehen soll.⁷ Es ist darüber hinaus auch nur ein Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben. Wären Prüfgegenstand und Pipettenspitzen wie vorgetragen verschiedene Produkte, von denen eines, der Prüfgegenstand, deutlich länger hält, wären zwei Angaben zu erwarten. Detaillierte Informationen zum Prüfgegenstand wie beispielsweise Maße, was bei einem Angebot als weiteres Produkt ebenfalls zu erwarten wäre, fehlen.

Zuletzt steht in den Produktinformationen⁸, dass die Pipettenspitzen mit den Reinheitsgraden Eppendorf Biopur[®] entweder einzeln verpackt oder in Einweg-Racks angeboten würden.

c) Weitere Argumente der Antragstellerin

aa) Nutzung zur Autoklavierung anderer Pipettenspitzen oder anderer Gegenstände

Die Möglichkeit, den Prüfgegenstand für andere Pipettenspitzen oder andere Gegenstände zur Autoklavierung zu nutzen, kann die Einordnung als Produkt ebenfalls nicht begründen, selbst dann nicht, wenn das Material des Prüfgegenstands von der Antragstellerin tatsächlich speziell aus diesem Grund gewählt worden sein sollte.

Die Verpackungseigenschaft ist nach dem Wortlaut des § 3 Absatz 1 VerpackG funktional und nicht qualitativ zu bestimmen. Bei der Anwendung ist zudem das in § 1 Absatz 1 Satz 3 VerpackG statuierte Ziel der vorrangigen Verpackungsvermeidung zu berücksichtigen.

Daher sind eine besondere Hochwertigkeit oder ein auf eine Weiterverwendung ausgerichtetes Design nicht ausreichend, um die Verpackungseigenschaft entfallen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Entwicklungsaufwand und (Mehr-)Kosten damit verbunden sind oder waren. Denn das Ziel, (Verpackungs-)Abfälle zu vermeiden, kann nicht erreicht werden, wenn eine besondere oder aufwendige Gestaltung die Verpackungseigenschaft ohne Weiteres entfallen lassen würde.

bb) potenzieller Markt

Auch der vorgebrachte potenzielle Markt für den Prüfgegenstand als eigenständiges Produkt kann die Produkteigenschaft nicht begründen.

Zunächst hat ein lediglich vermuteter Markt keine Aussagekraft. Auch spricht das tatsächliche Verhalten der Antragsstellerin gegen einen solchen Markt und das insoweit vorgetragene bloße „*product bundling*“. Wenn es tatsächlich einen Markt gäbe, wäre zu erwarten, dass ein entsprechendes Angebot durch die Antragstellerin erfolgt.

⁷ Vergleiche *Gebrauchsanweisung* auf Seite 9.

⁸ Vergleiche *Produktinformationen* unter <https://www.eppendorf.com/de-de/Produkte/Liquid-Handling/Pipettenspitzen/epTIPS-p-PF-243780>, zuletzt abgerufen am 17. Dezember 2024.

cc) Inhalte des Produktblatts 18-000-0180 für Laborbedarf

Soweit die Antragstellerin darauf verweist, dass aus der Existenz des Produktblatts 18-000-0180 für Laborbedarf nicht auf die Verpackungseigenschaft des Prüfgegenstands geschlossen werden dürfe, ist dem zuzustimmen. Insoweit führt die Zentrale Stelle in ihrem Leitfaden zum Katalog selbst aus, dass die Abgrenzung Verpackung/Nichtverpackung eine außerhalb des Katalogs zu beantwortende Vorfrage ist.⁹ Die Beantwortung dieser Frage kann und muss daher – unabhängig von der Rechtsnatur und der Regelungswirkung des Katalogs – anhand der Verpackungsdefinition unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Gesetzgebers erfolgen.

d) Hilfsweise: Kein integraler Teil des Produkts

Der Prüfgegenstand ist auch kein integraler Teil des Produkts im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹⁰. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird. Alle betrachteten Komponenten müssen in ihrer besonderen Verbindung objektiv ein einziges Produkt sein.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und den Pipettenspitzen, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

aa) Keine Notwendigkeit zur bestimmungsgemäßen Verwendung

Unabhängig davon, ob es sich bei den Pipettenspitzen um Einweg-Produkte handelt¹¹ oder die Pipettenspitzen wiederverwendbar gemacht werden können, wie von der Antragstellerin vorgebracht, wird der Prüfgegenstand jedenfalls nicht zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung der in ihm enthaltenen Pipettenspitzen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG während deren gesamten Lebensdauer benötigt.

⁹ Vergleiche https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Katalog/Leitfaden_Katalog.pdf, Ziffer 4.1, Seite 14.

¹⁰ Vergleiche <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, zuletzt abgerufen am 17. Dezember 2024.

¹¹ „Einmalpipettenspitzen“; vergleiche *Gebrauchsanweisung* auf Seite 8

Die 96 Pipettenspitzen haben bereits für sich betrachtet keine gemeinsame Lebensdauer, welche jedoch erforderlich wäre, damit die betrachtete Einheit aus Prüfgegenstand und den 96 Pipettenspitzen als ein einziges Produkt angesehen werden könnte.

Allgemein ist jede der Pipettenspitzen unabhängig von allen anderen im Prüfgegenstand enthaltenen Pipettenspitzen nutzbar, zum Beispiel mit Einkanalpipetten. Auch aus der Möglichkeit zur Nutzung mit einer Mehrkanalpipette ergibt sich nichts anderes. Bezugspunkt für die Betrachtung sind nach dem Gesetzeswortlaut zwingend alle im Prüfgegenstand enthaltenen Pipettenspitzen.

Darüber hinaus ist die bestimmungsgemäße Nutzung einer Pipettenspitze die Verwendung als (austauschbarer) Teil einer Pipette, der zum Eintauchen in und Ansaugen der jeweils zu pipettierenden Flüssigkeit dient. Hierzu müssen die Pipettenspitzen dem Prüfgegenstand entnommen werden, so dass der Prüfgegenstand nicht nur nicht erforderlich ist, sondern die Nutzung der Pipettenspitzen vielmehr eine Trennung vom Prüfgegenstand erfordert.

Zuletzt handelt es sich bei den 96 Pipettenspitzen weder um ein Set, dessen Bestandteile dauerhaft eines Zusammenhalts bedürfen, noch werden die Pipettenspitzen bestimmungsgemäß nach ihrer Nutzung immer wieder zu ihrem Schutz beziehungsweise ihrer Aufbewahrung zurück in den Prüfgegenstand gegeben.

Der Prüfgegenstand ist damit bei verständiger Würdigung kein Behältnis, das – ausgehend von der Eigenart und der Bestimmung der Pipettenspitzen – durch sein Vorhandensein in einer der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG entsprechenden Art und Weise zum Entstehen eines einzigen Produkts beiträgt, das nach der Verkehrsauffassung gerade durch den Prüfgegenstand in seiner Funktion entscheidend geprägt wird. Die Pipettenspitzen sind mit oder ohne den Prüfgegenstand Pipettenspitzen.

bb) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand und die 96 Pipettenspitzen sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Die Bestimmung für einen gemeinsamen Verbrauch scheidet bereits aus, weil der Prüfgegenstand und die Pipettenspitzen nach ihrer Nutzung jeweils entsorgt werden müssen.

Es fehlt auch an einer Bestimmung für die gemeinsame Entsorgung aller Komponenten Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. Es ist bei verständiger Würdigung nicht zu erwarten, dass alle 96 Pipettenspitzen und der Prüfgegenstand regelmäßig gemeinsam entsorgt werden sollen. Da die 96 Pipettenspitzen nicht alle zeitgleich verwendet werden, findet schon insoweit eine getrennte Entsorgung statt. Der Prüfgegenstand wird zudem unabhängig von den Pipettenspitzen entsorgt werden, frühestens nach seiner vollständigen Entleerung. Bezieht man die Ausführungen der Antragstellerin zur Weiterverwendung noch ein, erfolgt die Entsorgung des Prüfgegenstands bestimmungsgemäß generell deutlich später als die Entsorgung der Pipettenspitzen.

Auch liegt keine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung aller Komponenten gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG vor.

Bereits die 96 Pipettenspitzen haben keine Bestimmung für eine gemeinsamen Verwendung. Jede Pipettenspitze kann und wird in der Regel auch völlig unabhängig von zumindest einem Teil der weiteren Pipettenspitzen verwendet. Ein etwaiges gemeinsames Autoklavieren aller im Prüfgegenstand enthaltenen Pipettenspitzen ist lediglich eine (optionale) Vorbereitungshandlung vor deren eigentlicher Nutzung.

Da Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bei der Abgrenzung von Verpackungs- und Produktbestandteilen das Vorliegen eines einzigen Produkts verlangt, liegt ein solches bei mehreren zur getrennten Nutzung bestimmten und geeigneten Pipettenspitzen nicht vor.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist Teil einer Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 96 Pipettenspitzen eine Verkaufseinheit aus Ware (96 Pipettenspitzen) und Verpackung (Behältnis aus Kunststoff mit Rastereinsatz in Folie aus Kunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2023) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Pipettenspitzen ist das Produktblatt 18-000-0180 für *Laborbedarf* in der Produktgruppe *Gesundheit* (Produktgruppennummer 18-000) anzuwenden.

Das Produktblatt 18-000-0180 erfasst laut der Produktbeschreibung „*Gegenstände aus Glas oder Kunststoff, die in Laboren benötigt werden*“. Zwar sind Pipettenspitzen nicht ausdrücklich unter „Produkt im Detail“ aufgeführt. Jedoch sind die Pipettenspitzen – auch nach dem Sachvortrag der Antragstellerin – zur Anwendung im Labor bestimmt, bestehen aus Kunststoff und sind daher als „*sonstiger Laborbedarf*“ dem Produktblatt 18-000-0180 zuzuordnen.

Gemäß dem Produktblatt 18-000-0180 fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen von Laborbedarf aller Art, das heißt aus jeglichem Packstoff und in jeglicher Ausprägung beziehungsweise Form, typischerweise in vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie beispielsweise in Laboren der Kliniken und Krankenhäuser, Dentallaboren, Laboren der Arztpraxen, Laboren von Forschungs- und Bildungseinrichtungen an.

Die im Produktblatt 18-000-0180 genannten Anfallstellen nutzen die Pipettenspitzen bestimmungsgemäß zum Pipettieren und sind damit deren Endverbraucher.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von sonstigem Laborbedarf wie Pipettenspitzen lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Pipettenspitzen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (sonstiger Laborbedarf wie Pipettenspitzen) und Verpackung (Behältnis aus Kunststoff in Folie im Karton) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen und karitative Einrichtungen.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 18-000-0180 für Laborbedarf sind Verkaufsverpackungen von Laborbedarf wie Pipettenspitzen systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie beispielsweise in Laboren der Kliniken und Krankenhäuser, Dentallaboren, Laboren der Arztpraxen, Laboren von Forschungs- und Bildungseinrichtungen anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen von sonstigem Laborbedarf wie Pipettenspitzen in der Ausprägung beziehungsweise Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass eine systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung vorliegt. Entsprechend sind alle Behältnisse aus Kunststoff, die eine Verkaufsverpackung von sonstigem Laborbedarf wie Pipettenspitzen oder ein Teil einer solchen sind, unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von sonstigem Laborbedarf wie Pipettenspitzen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (Bundestags-Drucksache 18/11274, Seite 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Beutel aus Kunststoff, Etiketten oder Aufkleber mit Produktinformationen), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage











